

JORDANIEN

Vorschriften Nr. z/19 aus dem Jahr 2016 über Pflanzenquarantäne

Quelle: Amtsblatt Jordaniens 2016, S. 1296-1305

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Arabischen, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 12.07.2016)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Vorschriften Nr. z/19 aus dem Jahr 2016 über Pflanzenquarantäne

erlassen gemäß Artikel 22, 23, 24, 25 des Agrargesetzes Nummer 13 aus dem Jahr 2015 und den Änderungen dazu

Artikel 1:

Diese Vorschriften heißen Pflanzenquarantäne-Vorschriften aus dem Jahr 2016 und treten frühestens 45 Tage nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Artikel 2:

Unter Berücksichtigung der in Artikel 2 des Agrargesetzes Nummer 13 aus dem Jahre 2015 und den Änderungen dazu aufgeführten Definitionen und zum Zwecke dieser Vorschriften haben die folgenden Begriffe und Wörter die ihnen unten zugewiesenen Bedeutungen, sofern der Kontext nichts anderes nahelegt:

das Ministerium	:	das Landwirtschaftsministerium
der Minister	:	der Landwirtschaftsminister
die Direktion	:	die Direktion für Pflanzenschutz und –gesundheit im Ministerium
der Direktor	:	der Leiter der Direktion für Pflanzenschutz und –gesundheit im Ministerium
die Agrarquarantänestelle	:	vom Ministerium zugelassene Agrarquarantänestelle in einem Zollzentrum an den Grenzen des Königreiches oder im Inland, die zum Zwecke der Überprüfung der Unbedenklichkeit der in diesen Vorschriften beschriebenen Ein-, Aus- oder Durchfuhrsendungen eingerichtet ist.
die Sendung	:	jede Ladung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder alternativen Pflanzenschutzmitteln, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in, aus oder durch das Gebiet des Königreiches vorgesehen ist.
die Beschau	:	sensorische, äußerliche Prüfung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrsendungen, um sicherzustellen, dass diese frei von Quarantäneschädlingen sind und den Pflanzengesundheitsvorschriften entsprechen.

alternative Pflanzenschutzmittel	:	nützliche Stoffe, Lebewesen und Mikroorganismen, die zum Schutz von Pflanzen vor Schädlingen und schädlichen Lebewesen eingesetzt werden.
der zuständige Beamte	:	der Leiter der Agrarquarantänestelle oder der Pflanzenquarantäne-Zuständige in der Agrarquarantänestelle, die an der Zollstelle liegt. Hierbei kann es sich um jeden Angehörigen des Ministeriums handeln, der schriftlich zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Vorschriften befugt ist.
der Quarantäneschädling	:	ist ein wirtschaftlich nachteiliger Schädling, der entweder im einführenden Staat nicht oder nur in bestimmten Gegenden gemeldet ist und der von den Behörden in diesem Staat kontrolliert und bekämpft wird, da dessen Verschleppung in einen anderen Staat befürchtet wird.
das Gesundheitszeugnis	:	ist ein gemäß der in internationalen Abkommen zum Pflanzenschutz vorgesehenen Standardzeugnisvorlagen erstelltes, anerkanntes Zeugnis.
die Behandlung („Treatment“)	:	laut EPPO: offiziell zugelassene Maßnahme zum Zwecke der Vernichtung oder Beseitigung von Insekten

Artikel 3:

- a) Die in diesen Vorschriften vorgesehenen Pflanzenquarantänemaßnahmen finden auf die Arten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen Anwendung, die in den diesbezüglichen Beschlüssen definiert sind. Jegliche Ein-, Aus- oder Durchfuhrsendungen aus, in oder durch das Königreich einschließlich solcher von Reisenden mitgeführten unterliegen diesen Maßnahmen.
- b) Keine Zollbehörde an den Grenzübertrittstellen oder anderswo im Inland, darunter auch in staatlichen oder privaten Postverteilungszentren, darf eine Einfuhrsendung abfertigen oder die Ausfuhr einer Ausfuhrsendung genehmigen, ohne dass dies von dem zuständigen Beamten gestattet wird.

Artikel 4:

- a) Es wird ein Pflanzenschutzausschuss unter dem Vorsitz des Direktors oder seines Stellvertreters eingerichtet, der sich aus den Inhabern folgender Funktionsbezeichnungen zusammensetzt:

1.	Leiter der Abteilung vorbeugender Pflanzenschutz und – gesundheit/Ausschussvorsitzender
2.	Leiter der Abteilung Schädlingsgefährdungsanalyse / Beisitzer
3.	Leiter der Abteilung Pflanzenschutzvorkehrungen
4.	Beauftragter der Direktion für Genehmigungen und Grenzzentren
5.	Beauftragter der Direktion Internationale Kooperation

6.	Beauftragter der Direktion Pflanzenbestandslabore
7.	Beauftragter der jordanischen Universitäten/Entomologe
8.	Beauftragter der Direktion Pflanzenproduktion
9.	Beauftragter der Agraringenieursgewerkschaft/Pflanzenkrankheitskundler
10.	Beauftragter des Verbandes der Obst- und Gemüseproduzenten und - exporteure
11.	Beauftragter des Nationalen Zentrums für landwirtschaftliche Forschung und Beratung/ Virologe

- b) Von allen beteiligten Stellen mit Ausnahme des Landwirtschaftsministeriums ist außerdem jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.
- c) Das jeweils benannte Ausschussmitglied sowie dessen Stellvertreter sollten über entsprechende Erfahrung und fachliche Qualifikation im Aufgabenbereich des Ausschusses verfügen.
- d) Der Leiter der Abteilung Pflanzengesundheit oder sein Stellvertreter in der Direktion ist sowohl Mitglied als auch Berichterstatter über die Arbeiten des Ausschusses und wird durch den Direktor zu dessen Sekretär ernannt.
- e) Aufgaben des Ausschusses:
1. Abgabe der für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse durch die Direktion für Genehmigungen und Grenzzentren erforderlichen Empfehlungen.
 2. Festlegung der zum Schutz der Pflanzengesundheit im Königreich erforderlichen Vorkehrungen durch Abhaltung regelmäßiger Sitzungen mit Fachexperten.
 3. kontinuierliche Überprüfung der Pflanzenschutzvorkehrungen und der Empfehlung, um sicherzustellen, dass diese zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Pflanzen und Tieren nur soweit wie nötig angewandt werden.
 4. Definition der Zeiten und Umstände, die das Königreich zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen zum Pflanzenschutz zwingen.

Artikel 5:

- a) Ausschusstreffen: Der Ausschuss kommt mindestens zwei Mal und höchstens vier Mal im Monat zusammen. Eine Zusammenkunft gilt als rechtmäßig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus eins anwesend sind, wobei sich der Ausschussvorsitzende darunter befinden muss.
- b) Der Ausschuss darf zu seinen Zusammenkünften nach eigenem Ermessen Fachleute einladen, um deren Meinung und Fachwissen einzuholen, wobei diese jedoch kein Stimmrecht erhalten. Des Weiteren hat auch der die Einfuhr Beantragende oder sein Vertreter das Recht, den Ausschusssitzungen ausschließlich während der Beratung über seinen Antrag beizuwohnen, wozu ein vorheriger Antrag des Direktors zu stellen ist.
- c) Der Ausschuss berät über die Genehmigung, Aussetzung oder Ablehnung von Einfuhranträgen.

Artikel 6:

Beschlussfassungsmechanismus:

- a) Der Ausschuss verabschiedet seine Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichstand überwiegt die Seite, für die der Vorsitzende gestimmt hat.
- b) Am Ende jeder Zusammenkunft werden die Empfehlungen des Ausschusses in einem gesonderten Protokoll festgehalten, das von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird. Der Ausschussvorsitzende legt diese Empfehlungen sodann dem Minister zur Beschlussfassung in der Sache nach eigenem Ermessen vor.
- c) Der Direktor hat den die Einfuhr Beantragenden an dessen im Einfuhrantrag angegebene Adresse über den bezüglich seines Antrages gefassten Beschluss innerhalb von 30 Tagen nach Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen.

Artikel 7:

- a) Die Einfuhr jeglicher in Artikel 7 Absatz a) genannter Stoffe in das Königreich ist verboten. Jegliche Sendung daraus wird vom Zoll nicht abgefertigt und innerhalb von drei Tagen nach ihrem Eintreffen an der Grenzübertrittsstelle rückausgeführt. Kommt der Einführende oder dessen Vertreter der Pflicht zur Rückführung der Sendung innerhalb dieser Frist nicht nach, wird diese auf Kosten ihres Eigentümers entschädigungslos vernichtet. Des Weiteren darf sie auch unverzüglich vernichtet werden, sofern ihr Verbleib an der Grenzübertrittsstelle bis zu ihrer Rückausfuhr möglicherweise eine Gefahr für lokale Pflanzungen darstellt:
 - 1. nicht industriell erzeugte, natürliche, organische Erde und Dünger.
 - 2. Pflanzen, die in nicht industriell erzeugte, natürliche, organische Erde oder/und Dünger eingebracht sind.
 - 3. lebende Agrarschädlinge jeglichen Entwicklungsstadiums mit Ausnahme alternativer Pflanzenschutzmittel.
 - 4. Pflanzliche Abfallprodukte und aus dem Verbrauch von Schiffen, Flugzeugen und internationalen Landverkehrsmitteln übriggebliebene Abfallstoffe aus Pflanzenerzeugnissen. Sollten diese ausnahmsweise auf dem Gebiet des Königreiches austreten, sind sie unverzüglich unter Aufsicht des zuständigen Beamten und unter Mitwirkung der Zollbehörden auf Kosten des Einführenden an der Grenzübertrittsstelle zu verbrennen.
 - 5. Bakterien-, Pilz-, Viren- und Algenkulturen sowie sonstige pflanzenschädigende Organismen.
- b) Von den Bestimmungen des Absatzes a) dieses Artikels ausgenommen sind Einfuhren zu wissenschaftlichen Forschungszwecken, unter der Voraussetzung, dass zuvor von der Direktion eine Genehmigung hierfür eingeholt wurde und sie gemäß der vom Ministerium festgelegten Auflagen und Präventivvorkehrungen eingeführt und transportiert werden.

Artikel 8:

Unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 9 dieser Vorschriften

- a) muss jede Einfuhrsendung von einem von den zuständigen Behörden des Herkunftslandes gemäß internationaler Standards ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein.
- b) Ist die Einfuhrsendung eine Wiederausfuhr aus einem Land, das nicht das Herkunftsland ist, so muss sie neben einer durch die zuständigen Behörden des wiederausführenden Landes beglaubigten Kopie des vom Ursprungsland ausgestellten Gesundheitszeugnisses von einem gesonderten Pflanzengesundheitszeugnis für Wiederausfuhrsendungen gemäß internationaler Standards begleitet sein.
- c) Handelt es sich um eine Ausfuhrsendung zur Wiederausfuhr, so muss sie von dem spezifischen Pflanzengesundheitszeugnis für Wiederausfuhrsendungen gemäß internationaler Standards

sowie einer durch die Direktion beglaubigten Kopie des durch das Herkunftsland ausgestellten Zeugnisses begleitet sein.

Artikel 9:

Das die Sendung begleitende Pflanzengesundheitszeugnis muss im Original vorliegen und entweder auf Arabisch oder Englisch in gedruckter Form oder handschriftlich in anderer Farbe als der des Formvordrucks ausgefüllt sein und die folgenden wesentlichen Informationen enthalten:

- Seriennummer des Zeugnisses
- Bezeichnung der zuständigen Regierungsbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, und deren offizieller Stempel
- Name des Beamten, der die Ausfuhrsendung untersucht hat, sowie dessen Unterschrift und Datum der Untersuchung
- Name des Herkunftslandes oder des wiederausführenden Landes
- Name und Anschrift des Ausführenden
- Name und Anschrift des Einführenden
- Beschreibung der Art der Ware unter Nennung des gebräuchlichen oder Handelsnamens und des botanischen Namens
- Angabe der Menge der Ware in Gewicht, Stückzahl oder Volumen je nach Erfordernis. Bevorzugt ist die Angabe von Gewicht oder Volumen in metrischen Einheiten zu machen.
- besondere Merkmale der Ware
- Art der Beförderung – Land-, See- oder Luftweg
- Austrittsstelle (aus dem ausführenden Land)
- Einlasssstelle (in das einführende Land)
- zusätzliche Angaben, die im Pflanzengesundheitszeugnis für bestimmte Produkte aus bestimmten Ländern erforderlich sind. Die für im Königreich eintreffende Sendungen erforderlichen zusätzlichen Angaben werden durch zu diesem Zweck erlassene Beschlüsse festgelegt.
- falls zutreffend: Länder, die die Ware im Transitverkehr durchquert.

Artikel 10:

- a) Einfuhrsendungen von Setzlingen und Bäumen dürfen nur über die Grenzübertrittsstelle, die in der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung (je nach Erfordernis) verzeichnet ist, in das Königreich ein- oder daraus ausgeführt werden.
- b) Die Ein- oder Ausfuhr von Sendungen von pflanzlichen Produkten oder alternativen Pflanzenschutzmitteln in oder aus dem Königreich erfolgt über die zugelassenen Grenzübertrittsstellen.

Artikel 11:

Die Zollbehörden oder der Einführende oder dessen Vertreter haben bei Eintreffen jeglicher Sendung, die Pflanzenquarantänemaßnahmen unterliegt, den zuständigen Beamten in der Agrarquarantänestelle darüber zu informieren und ihm die entsprechenden Unterlagen und Angaben zur Sendung - wie das Pflanzengesundheitszeugnis, das Herkunftszeugnis und die Rechnung sowie die Einfuhrgenehmigung, falls es sich um eine Sendung handelt, für die eine solche erforderlich ist,- vorzulegen.

Artikel 12:

- a) Der zuständige Beamte in der Agrarquarantänestelle übernimmt die Überprüfung der die Einfuhrsendung begleitenden Unterlagen, um sicherzustellen, dass die in diesen Vorschriften vorgesehenen Unterlagen vollständig in gebührender Form vorliegen.
- b) Das die Einfuhrsendung begleitende Pflanzengesundheitszeugnis wird nicht akzeptiert, wenn sich herausstellt, dass es an einem Datum ausgestellt wurde, das länger vor dem Beförderungsdatum der Sendung liegt als die hier unten genannte, jeweils zutreffende Frist:
 1. Fünfzehn Tage, wenn es sich bei der Sendung um Pflanzgut, Setzlinge oder Bäume handelt.
 2. Einundzwanzig Tage, wenn es sich bei der Sendung um Samen handelt.
 3. Sieben Tage, wenn die Sendung aus anderen Pflanzenerzeugnissen besteht.
- c) Das die Einfuhrsendung begleitende Pflanzengesundheitszeugnis gilt in folgenden Fällen als unzulässig, unrichtig oder gefälscht und ist nicht anzuerkennen:
 1. Wenn hierfür ein nicht zugelassener Vordruck verwendet wurde, es von einer nicht akkreditierten Person ausgestellt wurde, es nicht mit Namen und Unterschrift des zur Unterzeichnung befugten Beamten versehen ist, es nicht den offiziellen Stempelabdruck der ausstellenden Behörde trägt oder nicht von den zuständigen Stellen im Herkunftsland beglaubigt ist.
 2. Wenn in Artikel 9 dieser Vorschriften genannte Angaben fehlen oder die gemachten Angaben unvollständig sind.
 3. Wenn die Gültigkeitsdauer des Zeugnisses gemäß der geltenden Pflanzenquarantänevorschriften abgelaufen ist.
 4. Wenn darin Streichungen, Löschungen, Änderungen oder Modifikationen des Inhalts vorgenommen wurden.
 5. Wenn die darin gemachten Angaben widersprüchlich oder falsch sind oder Begriffe und Bezeichnungen enthalten, die nicht dem Inhalt entsprechen.

Artikel 13:

Stellt sich durch die Überprüfung heraus, dass die die Einfuhrsendung begleitenden Unterlagen unzulässig oder unvollständig sind oder dass darin wesentliche Angaben fehlen, wird die Sendung nicht der Beschau unterzogen und die Abfertigungsformalitäten werden nicht abgeschlossen. Der Einführende hat in diesem Fall die Sendung innerhalb der vom Minister festgesetzten Frist wiederauszuführen. Sollte dies unmöglich oder er dazu nicht in der Lage sein, wird die Sendung auf Kosten des Einführenden entschädigungslos vernichtet.

Artikel 14:

- a) Die Beschau der einer Beschau zu unterziehenden Einfuhrsendungen wird gemäß der diesbezüglich erlassenen Beschlüsse in der ersten Agrarquarantänestelle an der Grenzübertrittsstelle durchgeführt.
- b) Die Beschau von Ausfuhrsendungen wird in der Agrarquarantänestelle der Grenzübertrittsstelle durchgeführt, von der aus die Sendung ausgeführt wird, wo auch das die Sendung begleitende Pflanzengesundheitszeugnis ausgestellt wird.
- c) Der zuständige Beamte am Grenzübergang hat auf Verlangen des Einführenden jedwede Einfuhrsendung an die Agrarquarantänestelle beim Hauptzollamt in Amman zu überstellen, um die Beschaumaßnahmen und Abfertigung abzuschließen, sofern nicht gesundheitliche Gründe dagegen sprechen.

- d) Die Zollbehörden in Zollzentren an der Grenze oder im Inland, in denen es keine Agrarquarantänestelle gibt, haben Einfuhrsendungen nicht abzufertigen, sondern der nächstgelegenen Zollstelle zu übermitteln, an der eine Agrarquarantänestelle vorhanden ist, um die Pflanzenquarantänemaßnahmen dafür abzuschließen. Des Weiteren sind sie nicht befugt, Ausfuhrsendungen ausführen zu lassen, die nicht von Unterlagen begleitet sind, die belegen, dass sie in einer zugelassenen Agrarquarantänestelle Pflanzenquarantänemaßnahmen unterzogen wurden.

Artikel 15:

Liegen die eine Einfuhrsendung begleitenden Unterlagen vollständig vor, nimmt der zuständige Beamte in der Agrarquarantänestelle die Untersuchung und Beschau der Sendung vor. Hierbei kann er auch Proben von der Sendung entnehmen, um diese labortechnisch untersuchen zu lassen, wenn er Schädlingsbefall vermutet oder wenn die Beschaffenheit oder der vorgesehene Verwendungszweck der Sendung dies erforderlich macht. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- a) Stellt sich infolge der Beschau heraus, dass die Sendung frei von verbotenen Schädlingen oder frei von Schädlingen ist, die sich nicht mittels einer Behandlung bekämpfen lassen, sowie frei ist von Krankheitssymptomen und die Beschaffenheit oder vorgesehene Verwendung der Sendung keine Laboruntersuchung erforderlich macht, um sicherzustellen, dass die Sendung frei von Schädlingen oder Schadstoffen ist, wird die Abfertigung derselben nach Genehmigung des zuständigen Beamten abgeschlossen.
- b) Stellt sich infolge der Beschau heraus, dass die Sendung frei von Schädlingen und jeglichen Krankheitssymptomen ist, reicht eine Sichtprüfung mit bloßem Auge aus, es sei denn, die Beschaffenheit oder der vorgesehene Verwendungszweck der Sendung machen eine labortechnische Untersuchung erforderlich, um sicherzustellen, dass sie frei von nicht mit bloßem Auge erkennbaren Schädlingen oder Verschmutzungen ist. Der zuständige Beamte darf die Verbringung der Sendung aus der Zollprüfstelle in das Lager des Einführenden gestatten und zwar gegen eine zollamtliche Verpflichtung desselben oder des Abfertigungsagenten, bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der Laboruntersuchungen in keinster Weise über die Sendung zu verfügen.

Artikel 16:

- a) Stellt sich infolge der Ergebnisse der Laboruntersuchung heraus, dass die Sendung gesund und frei von verbotenen Schädlingen und Verschmutzungen ist, darf sie vom Zoll abgefertigt werden.
- b) Stellt sich infolge der Beschau oder der Laboruntersuchung heraus, dass die Sendung von einem Quarantäneschädling oder einem Schädling, der sich nicht durch eine Behandlung bekämpfen lässt, oder einem Schädling, der nicht diagnostiziert werden kann, befallen ist, hat der Einführende sie in das Herkunftsland rückzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, finden die Bestimmungen von Artikel 23 und 24 des Agrargesetzes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Artikel 17:

Stellt sich infolge der Beschau oder der Laboruntersuchung der Sendung heraus, dass sie von einem im Königreich bereits existenten Schädling befallen ist, der sich durch eine Behandlung bekämpfen lässt (Nicht-Quarantäneschädling), hat der Einführende die Sendung innerhalb von 48 Stunden nach Mitteilung an ihn oder den Abfertigungsagenten zur Desinfektion zu verbringen. Befindet der zuständige Beamte, dass der Verbleib der Sendung für diesen Zeitraum ohne Desinfektion

möglicherweise eine Gefahr für lokale Pflanzungen darstellt, hat er die sofortige Verbringung zur Behandlung anzuordnen. Der Einführende hat dem unverzüglich Folge zu leisten. Tut er dies nicht, wird die Sendung auf seine Kosten entschädigungslos vernichtet.

Artikel 18:

Wird nach der Beschau oder Laboruntersuchung einer Einfuhrsendung durch eine Grenzübergangsstelle, an der nicht der nötige oder ausreichende Platz oder die Ausstattung gegeben sind, um eine Desinfektion durchzuführen, die Notwendigkeit einer Behandlung derselben festgestellt, hat der zuständige Beamte die Verbringung der Sendung in die nächstgelegene Agrarquarantänestelle anzuordnen, an der die erforderlichen Möglichkeiten und Mittel für eine Desinfektion gegeben sind.

Artikel 19:

Erfordert der Zustand der Sendung eine Behandlung und liegen keine anderen Umstände vor, die einer Verbringung aus der Zollabfertigungsstelle heraus entgegenstehen, oder stellt ein Verbringung hier heraus ohne Desinfektion keine unmittelbare Gefahr für Pflanzungen dar und ist eine Behandlung in den Lagerräumen des Einführenden möglich, kann der zuständige Beamte eine Verbringung in die Lagerräume des Einführenden gestatten, nachdem dieser sich zollamtlich verpflichtet hat, erst dann über die Sendung zu verfügen, wenn diese unter Aufsicht des zuständigen Beamten oder dessen Stellvertreters behandelt wurde. Die Abfertigungsformalitäten dürfen in diesem Fall erst abgeschlossen werden, wenn der Einführende ein Zeugnis der Agrarquarantänestelle vorlegen kann, das dies belegt.

Artikel 20:

- a) Die Behandlung von Ein- und Ausfuhrsendungen erfolgt auf den Wegen und mit den Mitteln und Stoffen, die die Direktion gemäß internationaler Empfehlungen festlegt. Es werden hierfür sowie für die Beschau und die Laboruntersuchung die im Agrarleistungsgebührenbeschluss in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Gebühren erhoben.
- b) Der Einführende verpflichtet sich, das Ministerium für Verlust oder Schaden an der Sendung infolge der Desinfektion nicht haftbar zu machen. Des Weiteren hat er alle zusätzlichen Kosten wie Transport-, Auf- und Abladekosten zu tragen.

Artikel 21:

Die Behandlung von Ausfuhr- und Wiederausfuhrsendungen erfolgt auf Antrag des Ausführenden oder wenn der einführende Staat dies vorschreibt. Der zuständige Beamte hat der Sendung dann ein zugelassenes Pflanzengesundheitszeugnis beizugeben.

Artikel 22:

Der Einführende hat eine Sendung, deren Einfuhr nach Abschluss der Behandlung genehmigt wurde, innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Desinfektion aus der Agrarquarantänestelle zu verbringen. Andernfalls wird die Sendung zur Sicherheitsverwahrung an die Zollbehörden überstellt und der Einführende hat die zusätzlichen Kosten sowie die Haftung für eventuell hieraus resultierende Verluste zu tragen.

Artikel 23:

Die zur Verpackung von Pflanzensendungen verwendeten Abfüll- und Verpackungsmaterialien müssen neu und frei von Schädlingen sein. Die hierfür zulässigen Materialien sind in zu diesem Zweck gemäß internationaler Empfehlungen erlassenen Beschlüssen festgelegt.

Artikel 24:

- a) Die Einfuhr einer Sendung ist verboten, wenn sich aus einem dringenden gesundheitlichen Grund herausstellt, dass deren Einfuhr in das Königreich eine Gefahr für lokale Pflanzungen darstellen würde. Dabei ist je nach den Erfordernissen des jeweiligen Falles Folgendes zu beachten:
1. Gibt es keine internationalen Standards oder entsprechen die vorgeschlagenen Gesundheits- und Pflanzengesundheitsvorkehrungen nicht den internationalen Standards und ist die zu erwartende Auswirkung dieser Vorkehrungen auf die Ausfuhrmöglichkeiten von Agrarprodukten aus anderen Staaten erheblich, so ist die Bekanntmachung dieser Vorkehrungen frühzeitig bereits in deren Erarbeitungsphase mit allen verfügbaren Mitteln zu veröffentlichen.
 2. Dem Einführenden wird der Beschluss über das Verbot unmittelbar nach dessen Ergehen telefonisch mitgeteilt, wenn es sich bei der Sendung um Stoffe handelt, die einer besonderen Einfuhrgenehmigung oder –zulassung bedürfen. Des Weiteren wird ihm der Beschluss per Einschreiben oder/und an die in dem von ihm gestellten Antrag auf Einfuhrgenehmigung vermerkte Adresse zugestellt. Dies gilt als hinreichende Information des Einführenden.
- b) Wenn eine Einfuhrsendung aus Stoffen, deren Einfuhr in das Königreich laut Absatz a) dieses Artikels verboten wurde, vor dem Erlass des Verbotes befördert wurde oder an die Grenzübertrittsstelle gelangt ist, darf sie nicht abgefertigt werden und wird innerhalb der vom Ministerium festgesetzten Frist rückausgeführt. Kommt der Einführende dem nicht unverzüglich nach, wird die Sendung an der Grenzübertrittsstelle entschädigungslos auf Kosten des Einführenden vernichtet.

Artikel 25:

Nutzorganismen und Mikroorganismen, die sich über Auto- oder Selbstreplikation fortpflanzen wie Parasiten, Räuber und pilzliche sowie bakterielle Krankheitserreger dürfen gemäß internationaler Standards und lokaler Vorgaben zum Zwecke des Einsatzes in der biologischen Schädlingsbekämpfung in der lokalen Umwelt eingeführt werden. Sie werden dem Einführenden nach Abschluss der Abfertigung nur nach Erteilung einer besonderen Erlaubnis durch die Direktion ausgehändigt.

Artikel 26:

Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse dürfen nur dann aus dem Königreich ausgeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden. Ausgenommen hiervon sind Sendungen, deren Einfuhr ohne Gesundheitszeugnis der einführende Staat erlaubt.

Artikel 27:

Sendungen, die im Königreich eintreffen und in einer Freihandelszone angeliefert werden, unterliegen den in diesen Vorschriften genannten Bestimmungen. Gibt es in der Freihandelszone, in die die Sendung eingeführt wurde, keine Agrarquarantänestelle, haben die Zollbehörden in dieser Freihandelszone zur Durchführung der Pflanzenquarantänemaßnahmen den Leiter der Agrarbehörde zu verständigen, in dessen administrative Zuständigkeit die Freihandelszone fällt

Artikel 28:

Vermutet der zuständige Beamte an der Grenzübertrittsstelle, dass die zur Ausfuhr vorgesehene Sendung Schädlinge mitführt, die sich durch eine Behandlung bekämpfen lassen, hat er die Behandlung gemäß der anzuwendenden Vorschriften anzuordnen und im Anschluss das Pflanzengesundheitszeugnis für die Sendung auszustellen.

Artikel 29:

Jedes Gebiet im Königreich, die von einem gefährlichen Schädling befallen ist, ist den inländischen Pflanzenquarantänemaßnahmen zu unterziehen. Es dürfen keine Pflanzen, insbesondere keine Bäume, Setzlinge und Wirtspflanzen dieses Schädlings, aus dieser ausgeführt werden. Die betroffenen Agrardirektionen haben alle nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um die Verschleppung und Ausbreitung des Schädlings aus dem verseuchten Gebiet heraus zu verhindern. Notfalls haben sie sich hierzu der Sicherheitskräfte zu bedienen.

Artikel 30:

Transit-Durchfuhrsendungen dürfen nur dann in das Königreich eingeführt werden, wenn der Ladung angemessene Pflanzengesundheitsmaßnahmen getroffen wurden, die sicherstellen, dass keine Schädlinge in das Durchfuhrgebiet eingeschleppt werden. Werden keine Vorkehrungen zur Verhinderung der Einschleppung dieser Schädlinge getroffen, werden die Sendungen von der Einlassstelle an ihren Ursprungsort zurückverbracht oder unter Aufsicht der Behörden des Ministeriums vernichtet und zwar entschädigungslos auf Kosten des Eigentümers. Der zuständige Beamte an der Einlassstelle hat sich zu vergewissern, dass das Transportmittel verplombt ist. Die Verplombung darf auch während der Durchfuhr durch das Königreich nicht geöffnet werden, es sei denn an der Austrittsstelle, von der aus die Sendung das Königreich verlässt, sofern die zuständigen Behörden dies für nötig erachten. Dies hat mit Wissen und unter Beteiligung des zuständigen Beamten zu erfolgen.

Artikel 31:

Wird eine Transit-Durchfuhrsendung aus irgendeinem Grund an der Einlassstelle geöffnet, ist die Sendung den Prüf- und Beschaumaßnahmen sowie sämtlichen anderen in diesen Vorschriften genannten Bestimmungen zu unterziehen.

Artikel 32:

Wird eine Transit-Durchfuhrsendung von Pflanzen aus irgendeinem Grund im Inneren des Königreiches abgeladen, nachdem sie die Einlassstelle verlassen hat, wird sie wie eine Einfuhrsendung behandelt und es finden auf sie die in diesen Vorschriften genannten Pflanzenquarantänemaßnahmen Anwendung.

Artikel 33:

Zum Zwecke der labortechnischen Untersuchung wird von dem zuständigen Beamten in der Agrarquarantänestelle gemäß der Vorschriften zur Probenentnahme eine repräsentative Probe der Sendung entnommen und dem zuständigen Labor in einem dicht verschlossenen und nach vorgeschriebenem Muster mit dem offiziellen Siegel der Stelle versiegelten Behälter übermittelt.

Artikel 34:

Ist die Vernichtung einer Ein-, Ausfuhr- oder Transit-Durchfuhrsendung von Pflanzen beschlossen, wird hierfür ein Ausschuss aus dem zuständigen Beamten des Ministeriums in der Agrarquarantänestelle und einem Beauftragten der zuständigen Zollbehörden gebildet. Der Vernichtung oder Umwandlung wohnt auch der Eigentümer der Sendung oder sein Vertreter bei, um diese zu überwachen. Es ist ein Protokoll über die Vernichtung zu erstellen, in dem Angaben über die Sendung und die Gründe, die deren Vernichtung erforderlich machen, zu vermerken sind. Eine Kopie hiervon wird dem Betroffenen ausgehändigt. Versäumt es der Einführende oder sein Vertreter, der Vernichtung beizuwohnen, so steht dies deren Durchführung nicht im Wege, sofern der Einführende oder dessen Vertreter hierüber in Kenntnis gesetzt wurden.

Artikel 35:

Die in diesen Vorschriften genannten Quarantäneschädlinge werden auf Veranlassung des Direktors in zu diesem Zwecke erlassenen Beschlüssen festgelegt.

Artikel 36:

Die Gebühren für die vom Ministerium erbrachten Leistungen werden gemäß der gültigen Leistungsgebührenordnung erhoben.

Artikel 37:

Diese Vorschriften setzen die Vorschriften Nummer z/2 aus dem Jahre 2003 mit den Änderungen daran sowie jegliche andere Vorschriften, die den Vorgaben dieser Vorschriften widersprechen, außer Kraft.

Der Landwirtschaftsminister
Dr. Akef Al-Zoubi